

7. Die ersten 6 Monate der Tätigkeit gelten nach BAT-KF § 2 (4) als Probezeit.

8. Die gottesdienstliche Einführung in den Dienst erfolgt nach der Agenda.

Ein Grußwort der Kreiskantorin oder des Kreiskantors zur Einführung, mündlich oder schriftlich überbracht, ist ein öffentlich wahrgenommenes Signal der Wertschätzung.

V. Kirchenmusik in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Kirchenmusik gehört zu den wichtigsten in der Kirchenordnung der EKvW beschriebenen Diensten einer Kirchengemeinde:

Artikel 9 (1):

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen.

Artikel 44 (1):

„Das Presbyterium kann für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. „Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.

Artikel 44 (2):

Das Presbyterium kann Gemeindeglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Gaben als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragen.

Artikel 45:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.

Halleluja, lobt Gott in sein'm Heiligtum!

Lobt ihn mit Piano, Bass und Saxophon!

Lobt ihn mit Gitarren und mit Tambourin!

Lasst es ein herrliches Loblied sein!

Preist ihn mit Trompete, Schlagzeug und Gesang!

Preist ihn mit Posaunen und mit Orgelklang!

Alles was Atem hat, lobe den Herrn.

Singt zu seiner Ehr!

Text: Nach Psalm 150

Quelle: Liederheft Lebensweisen, Hannover 2005

Impressum:

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt

Kontakt:

Landeskirchenamt
Der Landeskirchenmusikdirektor
Postfach 101051
33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-293
Telefax: 0521 594-129

Kirchenmusik C-Stellen

in der Evangelischen
Kirche von Westfalen

Handreichung zur
Stellenbesetzung

I. Auftrag

Der Auftrag der Kirchenmusikerin und des Kirchenmusikers wird in der Präambel zum Kirchenmusikgesetz (KiMuG 620) wie folgt beschrieben:

Präambel (KiMuG)

1 Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken.

2 Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

3 Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

4 Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

Der kirchenmusikalische Dienst wird hauptamtlich in A- oder B-Stellen wahrgenommen, nebenamtlich in C-Stellen.

II. Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst sind eine kirchenmusikalische Ausbildung mit entsprechender anerkannter Prüfung und die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

§ 1 Anstellungsfähigkeit (KiMuG)

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium.

III. C-Stellen

Die Mehrzahl der in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgehaltenen Kirchenmusikstellen sind C-Stellen. Für Ihre Besetzung qualifiziert die Landeskirche Menschen mit entsprechenden Begabungen und Neigungen in zweijährigen, regionalen Kursen.

IV. Besetzung von C-Stellen

1. Nach dem Kirchenmusikgesetz (KiMuG) sind bei der Besetzung von C-Stellen die Kreiskantorin oder der Kreiskantor als Fachberatung hinzuzuziehen:

§ 9 Mitwirkung der Fachberatung (KiMuG)

1 Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung ... zu beteiligen. 2 Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.

2. Zunächst ist der Stellenumfang nach der geltenden Ordnung unter Mitarbeit der Kreiskantorin oder des Kreiskantors zu ermitteln und nach Rücksprache mit der verantwortlichen Personalabteilung im Leitungsgremium zu beschließen.

3. Im Kirchenmusikgesetz wird angeregt, Stellen mit umfangreicherem Dienst auszuschreiben:

§ 8 Ausschreibung (KiMuG)

(2) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt mit umfangreichem Dienst sollen in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt (KABL) ausgeschrieben werden.

Im Blick auf die veränderte Nutzung der Medien ist die Publikation von freien C-Stellen im Rahmen der EKvW-Stellenbörse zu empfehlen. Auch synodale Newsletter und Websites können hilfreich sein. Die Kirchenzeitung „Unsere Kirche“ (UK) erreicht einen großen Kreis potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten. Für die Publikation in übergeordneten Organen spricht, dass gerade umfangreichere C-Stellen über die Kirchenkreisgrenzen hinaus attraktiv sind.

4. Die eingehenden Bewerbungen sind durch ein vom Presbyterium zu besetzendes Gremium unter Mitarbeit der Kreiskantorin oder des Kreiskantors zu sichten.

§ 10 Auswahl und praktische Vorstellung (KiMuG)

(1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. 2 Die Fachberatung ist zu hören.

5. Eine begrenzte Zahl geeignet erscheinender Kandidatinnen oder Kandidaten ist zur praktischen Vorstellung einzuladen. Sie umfasst die für den vorgesehenen Anstellungsumfang relevanten Arbeitsfelder.

(Die praktische Vorstellung ist besonders bei Kandidatinnen und Kandidaten ohne Nachweis einer spezifisch kirchenmusikalischen Ausbildung angezeigt, die – sofern sich keine Bewerberin oder kein Bewerber mit entsprechender Qualifikation findet – im Ausnahmefall mit der Aufgabe betraut werden können. Vgl. § 7 Westf. Ausführungsgesetz zum KiMuG)

Die Aufgaben für die Vorstellung werden durch die Kreiskantorin oder den Kreiskantor gestellt.

§ 10 Auswahl und praktische Vorstellung (KiMuG)

(2) 1 Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2 Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. 3 Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. 4 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

6. Das Auswahlgremium spricht eine Empfehlung aus; das Leitungsorgan beschließt, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die bei C-Stellen durch den Kirchenkreis zu erfolgen hat.

§ 11 Anstellung (KiMuG)

1 Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorganes der Anstellungskörperschaft. 2 Der Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.